

Verkündungsblatt der FH Aachen

FH-Mitteilungen

Nr. 95 / 2009

9. Oktober 2009

Ordnung über die Anrechnung von in Ausbildung und beruflicher Praxis erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf den dualen Bachelorstudiengang Scientific Programming an der Fachhochschule Aachen

vom 9. Oktober 2009



Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen.

Redaktion: Dezernat Z, Silvia Crummenerl, Telefon +49 241 6009 51134

Ordnung

über die Anrechnung von in Ausbildung und beruflicher Praxis erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf den dualen Bachelorstudiengang Scientific Programming an der Fachhochschule Aachen vom 9. Oktober 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 und § 63 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008) hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Motiv und Ziel	2
§ 2	Ausschuss	2
§ 3	Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	3
§ 4	Nachweiskriterien für die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	3
§ 5	Integration in die Bewertung des Studiums	3
§ 6	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

matisch-Technischen Assistenten bzw. zur Mathematisch-Technischen Assistentin oder zum Mathematisch-Technischen Softwareentwickler bzw. zur Mathematisch-Technischen Softwareentwicklerin (MaTSE), ob und in welchem Umfang Teile dieser Qualifikation Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese damit ersetzen können.

(3) Die Regelungen der Einschreibeordnung der Fachhochschule Aachen und der Prüfungsordnung für den Studiengang Scientific Programming bleiben unberührt.

§ 2

Ausschuss

(1) Es wird ein Anerkennungsausschuss gebildet, der für die Bewertung und die Anerkennung von in Ausbildung und beruflicher Praxis erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zuständig ist. Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Medizintechnik und Technomathematik gewählt.

(2) Der Anerkennungsausschuss hat die Aufgabe, aufgrund begründeter Nachweise über in Ausbildung und in beruflicher Praxis erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten Studien- und Prüfungsleistungen für entsprechende Module des Curriculums anzuerkennen.

Er setzt sich zusammen aus zwei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Fachhochschule Aachen, dem

§ 1

Motiv und Ziel

(1) Diese Ordnung gilt für den dualen Bachelorstudiengang Scientific Programming und regelt den Nachweis, die Bewertung und die Anerkennung von in Ausbildung und in beruflicher Praxis erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber auf den Studiengang mit dem Ziel, Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.

(2) Die Hochschule prüft anhand der von dem Bewerber oder der Bewerberin vorgelegten Unterlagen seiner oder ihrer Qualifikation, der bei der IHK abgelegten Prüfung zum Mathe-

oder der Modulverantwortlichen für das jeweilige Modul und einem Vertreter oder einer Vertreterin der betrieblichen Ausbildung, z.B. dem Ausbildungsleiter bzw. der Ausbildungsleiterin des Rechenzentrums der RWTH Aachen oder des Forschungszentrums Jülich.

Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses benennen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der Fachhochschule Aachen als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

Die Vertreterin oder der Vertreter der betrieblichen Ausbildung ist beratend tätig. Die anderen Mitglieder sind stimmberechtigt und entscheiden über die Anerkennung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird der Vorgang an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Medizintechnik und Technomathematik zur endgültigen Entscheidung weitergegeben.

§ 3

Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Der begründete Nachweis von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss durch die oder den Studierenden bis zum 1. September eines jeden Jahres erbracht werden.

(2) Nachzuweisen ist, dass die außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulleistungen gleichwertig entsprechen, d.h. dass die Leistungen im Lernergebnis, Umfang und Inhalt denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Sinne des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen.

(3) Die Kriterien für die Anrechnung werden im Rahmen der Akkreditierung überprüft.

§ 4

Nachweiskriterien für die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Eine Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nur auf der Basis eines Portfolios (schriftliche

Unterlagen) möglich. Dieses muss zwingend das Abschlusszeugnis der IHK über den Abschluss der Ausbildung zum Mathematisch-Technischen Assistenten bzw. zur Mathematisch-Technischen Assistentin oder zum Mathematisch-Technischen Softwareentwickler bzw. zur Mathematisch-Technischen Softwareentwicklerin (MaTSE) enthalten sowie alle weiteren relevanten Zeugnisse dieser Ausbildung. Kenntnisse und Fähigkeiten der betrieblichen Praxis sind in Form eines Tätigkeitsnachweises mit Angabe des Arbeitsbereiches, der Dauer und der ausgeübten Funktion nachzuweisen.

(2) Sollten die außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht gemäß Absatz 1 nachgewiesen werden, kann dies auch in Form einer Modulprüfung durch eine maximal 30-minütige fachliche mündliche Überprüfung erfolgen.

(3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen führt zur Anrechnung der jeweiligen Creditpunkte.

§ 5

Integration in die Bewertung des Studiums

(1) Anerkannte Lernergebnisse gelten als erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Creditpunkte eines Moduls können nur insgesamt und nur dann vergeben werden, wenn alle geforderten Leistungen des Moduls erbracht wurden. Bei nur teilweise nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls sind die fehlenden Teile nachzuholen, damit die jeweiligen Creditpunkte angerechnet werden können. Liegt eine Benotung anerkannter Kompetenzen vor, fließt diese in die Modulnote ein.

(2) Laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Juni 2002, ergänzt um den Beschluss der KMK vom 18. September 2008 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium, können maximal 50% eines Hochschulstudiums durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Dementsprechend sind für den Bachelorstudiengang Scientific Programming maximal 90 Creditpunkte durch in Ausbildung und beruflicher Praxis erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anerkennbar.

(3) In das Diploma-Supplement sind Informationen über den durch Anrechnung ersetzen Teil des Studiums aufzunehmen, die sich auf den

Umfang und die Art des durch Anrechnung ersetzen Teil des Studiums beziehen.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Medizintechnik und Technomathematik vom 26. Juni 2009 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 5. Oktober 2009.

Aachen, den 9. Oktober 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann